



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hansjörg Durz
11011 Berlin

Prof. Dr. Edgar Franke

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Edgar.Franke@bmg.bund.de

Berlin, 8. August 2024

Schriftliche Frage im Monat Juli 2024
Arbeitsnummer 7/498

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/498:

Wie bewertet die Bundesregierung den mir bekannten Sachverhalt, wenn eine nach meinen Informationen hoch spezialisierte Fachklinik in Bayern mit über 3.500 Geburten und dem größten Brustzentrum in Bayerisch-Schwaben trotz höchster Zertifizierungen und bester externer Qualitätsdaten nach aktuellem Gesetzentwurf des Krankenhausverbesserungsgesetz (KHVVG) die Strukturanforderungen "Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie" der Leistungsgruppen im Bereich Frauenmedizin im Gegensatz zu vielen z.B. orthopädischen Fachkliniken nicht in Kooperation erbringen darf und somit nach meiner Kenntnis vor existentielle Probleme gestellt wird (§135 e i.V.m. Anlage 1 KHVVG)?

Antwort:

Auf der Grundlage der gemeinsam mit den Ländern abgestimmten Eckpunkte vom Juli 2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Gesetzentwurf für eine Krankenhausreform (KHVVG-E) vorbereitet. Der Gesetzentwurf wurde am 15. Mai 2024 durch das Bundeskabinett beschlossen und wird derzeit parlamentarisch beraten.

Damit in Deutschland auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung gewährleistet werden kann, sollen künftig alle Leistungen der Krankenhausbehandlung in Leistungsgruppen eingeteilt werden, für die jeweils Qualitätskriterien als Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität festgelegt werden. Durch die Festlegung und Fortentwicklung bundeseinheitlicher Qualitätskriterien für die einzelnen

Leistungsgruppen soll die Qualität der medizinischen Versorgung gestärkt werden. Vorgesehen ist, dass Leistungsgruppen den Krankenhäusern durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen werden können, wenn sie die jeweils geltenden Qualitätskriterien erfüllen.

Festgelegt werden sollen die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien durch eine zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung (nach § 135e Absatz 1 SGB V-E). Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung – und darin etwaig enthaltener Sonderregelungen für Fachkliniken – werden die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien in einer Anlage zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt. Grundlage hierfür sind die Leistungsgruppen und Qualitätskriterien, die im Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen festgelegt wurden, sowie fünf weitere Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppe „Allgemeine Frauenheilkunde“ sieht dabei vor, dass die verwandten Leistungsgruppen „Allgemeine Chirurgie“, „Allgemeine Innere Medizin“ sowie „Intensivmedizin“ am Standort zu erbringen sind.

Ausnahmen von den Qualitätskriterien sind unter den im KHVVG-E geregelten Voraussetzungen möglich. Die Einhaltung der Qualitätskriterien einer Leistungsgruppe ist darüber hinaus in Kooperationen und Verbänden möglich. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist Voraussetzung hierfür, dass die Kooperation zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist. Die Erforderlichkeit bemisst sich danach, ob ein anderes Krankenhaus, dem die jeweilige Leistungsgruppe zugewiesen ist, innerhalb von 30 bzw. 40 PKW-Fahrzeitminuten erreichbar ist.

Bereits mit dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) wurde eine Regelung getroffen, wonach Fachkrankenhäuser von den Ländern bestimmt und der Versorgungsstufe „Level F“ zugeordnet werden. Um der besonderen Spezialisierung von Fachkrankenhäusern Rechnung zu tragen, ist im KHVVG-E vorgesehen, dass die Möglichkeit, Qualitätskriterien in Kooperation und Verbänden mit anderen Krankenhäusern und Leistungserbringern zu erfüllen, für die von den Ländern dem „Level F“ zugeordneten Fachkrankenhäuser erweitert ist. Für bestimmte Leistungsgruppen ist explizit vorgesehen, dass Fachkrankenhäuser „verwandte Leistungsgruppen“ nicht am Krankenhausstandort vorhalten müssen, sondern diese in Kooperationen und Verbänden erbringen können. Darüber hinaus können Fachkrankenhäuser „verwandte Leistungsgruppen“ auch dann in Kooperation erbringen, wenn dies zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung zwingend erforderlich ist, wobei die grundsätzlich zur Beurteilung dieser Erforderlichkeit vorgesehenen o.g. Erreichbarkeitsvorgaben nicht gelten.

Bei diesen Regelungen für Fachkrankenhäuser handelt es sich zunächst um Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu den Leistungsgruppen. Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt zu prüfen, ob weitergehende Regelungen auch in dem

Zeitraum vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung erforderlich sind, um die besondere Situation der Fachkrankenhäuser zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für die Krankenhausplanung verbleibt ausschließlich bei den Ländern. Unberührt bleibt insofern auch die primäre Verpflichtung der Länder zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Krankenhausstruktur sowie zur auskömmlichen Finanzierung der notwendigen Investitionen in diese Struktur.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ed. H.' or similar, written in a cursive style.